

Schadenanzeige für Transportschäden

Vers.-Gesellschaft:	
Versicherungsschein-Nr.:	
Fallot-Schaden-Nr. :	

Versicherungsnehmer:

Name:	
Straße:	
PLZ / Ort:	

Schadentag:	
Transportweg:	
Schadenverursacher: z. B. Spedition	
Wie ist der Schaden entstanden?	

Beschädigte Gegenstände:	
Art der Beschädigung:	
Wie hoch schätzen Sie den Schaden?	€

An wen soll die Erstattung erfolgen:

Konto-Inhaber	
Konto-Nr.	
BLZ	
Name und Sitz des Bankinstituts	
IBAN:	
BIC:	
Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt?	

Transportmittel:

Kraftwagen Bahn Schiff Flugzeug _____

Bitte beachten Sie unser beigefügtes Merkblatt „Regulierungsvoraussetzungen für Transportschäden“.

Beiliegendes Merkblatt „Mitteilung § 28 Abs. 4 VVG-E über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall“ wurde zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Regulierungsvoraussetzungen für Transportschäden

Den Spediteur haftbar halten

Die Haftbarhaltung wird unbedingt benötigt, um den Schaden als Transportschaden nachzuweisen und Ihrem Versicherer den Regress beim Schadenverursacher zu ermöglichen.

Bitte nach Feststellung eines Schadens umgehend die Spedition anschreiben:

z. B.: „Unsere Sendung vom ... wurde beim Transport durch Sie beschädigt. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir Sie für diesen Schaden in vollem Umfang haftbar halten.“

Vorgehensweise

Vor der Reparatur, sollte der Versicherer über die Schadenhöhe informiert werden. Es ist möglich, dass dieser einen eigenen Gutachter mit der Besichtigung beauftragt.

Beschädigte Teile bitte immer bis zum Abschluss des Versicherungsfalles aufheben, falls diese vom Versicherer angefordert werden.

Unterlagen

Folgende Unterlagen werden zusätzlich zur Schadenanzeige benötigt:

- Kopie der Haftbarhaltung
- Speditionsauftrag
- Schadenprotokoll der Spedition
- Rechnung, die den Gesamtwert des beschädigten Gutes ausweist (Lieferrechnung)
- Beförderungspapiere (z. B. Frachtbrief)
- Empfangsquittung mit Schadenvermerk
- Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungsrechnung (Schadenrechnung)
- Schadenfotos

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG-E über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, braucht Ihr Versicherer Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und die sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als dass Sie alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen, bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder groß fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, ist der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.